

Kreissatzung der Partei Die Linke Salzgitter

Beschlossen am 05.07.2008, zuletzt geändert am 29.11.2025.

§ 1 – DER NAME, DER SITZ UND DAS TÄTIGKEITSGEBIET

- (1) Die Partei führt den Namen „Die Linke Salzgitter“. Die Kurzbezeichnung lautet „Die Linke“. Sie ist Teil der Bundespartei „Die Linke“ und des Landesverbands „Die Linke Niedersachsen“.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet der Partei Die Linke Salzgitter ist die Stadt Salzgitter.
- (3) Sitz dieses Kreisverbands ist Salzgitter.

§ 2 – DIE ORGANE DES KREISVERBANDS

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind:
 - a. die Kreismitgliederversammlung und
 - b. der Kreisvorstand.

§ 3 – DIE KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbands. Sie berät und beschließt die grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen des Kreisverbands, kann sich aber auch jede Einzelentscheidung vorbehalten. Der Kreismitgliederversammlung gegenüber sind alle Organe des Kreisverbands berichts- und rechenschaftspflichtig.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a. die Wahl und Abwahl des Kreisvorstands,
- b. die Beschlussfassung über Anträge, die an sie gerichtet sind, sowie die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,
- c. die Beschlussfassung über Anträge, die an den Bundes- und Landesparteitag gerichtet sind,
- d. die Beschlussfassung über Wahlprogramme oder andere programmatische Aussagen des Kreisverbands,
- e. die Beschlussfassung über die Höhe der Sonderbeiträge von kommunalen Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträgern,
- f. die Bestimmung der Größe des Kreisvorstands,
- g. die Wahl der Delegierten für den Landes- und Bundesparteitag,
- h. die Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter und der Ersatzmitglieder in den Landesausschuss,
- i. die Wahl von insgesamt zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern,
- j. die Entlastung des Kreisvorstands,
- k. die Beschlussfassung über die Kreisverbandssatzung und über die Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung,

- l. die Umwandlung der Kreismitgliederversammlungen in Kreisdelegiertenkonferenzen,
 - m. die Gründung oder Auflösung von Ortsverbänden und Basisgruppen,
 - n. die Trennung oder Verschmelzung von bzw. mit einem anderen Kreisverband
 - o. und die Auflösung des Kreisverbands.
- (2) Kreismitgliederversammlungen finden mindestens zwei Mal im Kalenderjahr statt. Der Kreisvorstand ist außerdem verpflichtet, unverzüglich zu einer Kreismitgliederversammlung einzuladen, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ aller Kreisverbandsmitglieder unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung verlangt.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die schriftliche Einladung muss an jedes Mitglied verschickt werden. Es ist möglich, den Versand als elektronische Mail oder per Fax durchzuführen, sofern das betreffende Mitglied diesem Verfahren zustimmt. Näheres muss in der Geschäftsordnung des Kreisvorstands geregelt sein. Die Fristen für die schriftliche Einladung beginnen mit der Aufgabe zur Post.
- (4) Folgende Gegenstände können nicht von der Kreismitgliederversammlung entschieden werden, wenn sie nicht mindestens vierzehn Tage vorher mit der Einladung bekannt gemacht worden sind:
- a. die Gründung oder Auflösung von Ortsverbänden oder Basisgruppen,
 - b. die Beschlussfassung über die Rechenschaftsberichte der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer,
 - c. die Entlastung des Kreisvorstands oder einzelner Mitglieder des Kreisvorstands,
 - d. Anträge, die satzungsändernde Beschlüsse zum Ziel haben,
 - e. Wahlen und Abwahlen,
 - f. sowie finanzwirksame Beschlüsse, es sei denn, die Schatzmeisterin, bzw. der Schatzmeister stimmt dem Antrag zu.
- (5) Anträge, die sich auf die, mit der Einladung bekannt gemachte, vorläufige Tagungsordnung beziehen, müssen den anwesenden Mitgliedern spätestens zu Beginn der Kreismitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Jedes Mitglied kann während einer Kreismitgliederversammlung Anträge stellen. Die Kreismitgliederversammlung kann aber beschließen, Sachanträge nicht zur Beschlussfassung zuzulassen, sondern auf die nächste Kreismitgliederversammlung zu vertagen, zu der in diesem Fall innerhalb von drei Wochen eingeladen werden muss.
- (6) Das Antrags- und Rederecht haben alle Mitglieder des Kreisverbands. Die Kreismitgliederversammlung kann beschließen, das Rederecht auch anderen Personen zu erteilen.
- (7) Kreismitgliederversammlungen tagen in der Regel öffentlich. Die Kreismitgliederversammlung kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen.

- (8) Kreismitgliederversammlungen können auch als Kreisdelegiertenkonferenzen durchgeführt werden. Dazu ist diese Satzung mit einfacher Mehrheit zu ändern, um zusätzlich zu diesen Regelungen festzulegen:
- a. wie die Delegierten gewählt werden,
 - b. wie die Anzahl der Delegierten und wie der Delegiertenschlüssel bestimmt wird
 - c. und wer das Rederecht besitzt.

Alle übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen werden sinngemäß auf die Kreisdelegiertenkonferenz übertragen.

- (9) Die Kreismitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (10) Aufnahme von Mitgliedern
- a. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbands, in dessen Geltungsbereich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ihren bzw. seinen ersten Wohnsitz hat, auf seiner nächsten Vorstandssitzung. Gegen Annahme oder die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann beim Landesvorstand Einspruch eingelegt werden. Der Landesvorstand entscheidet abschließend.
 - b. Alles weitere regelt die Landes- bzw. Bundessatzung.

§ 4 – DER KREISVORSTAND

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
- a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden (Doppelspitze, unter Beachtung der Mindestquotierung),
 - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretenden Vorsitzenden (unter Beachtung der Mindestquotierung),
 - c) einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister und einer Stellvertretenden Schatzmeisterin oder einem Stellvertretenden Schatzmeister,
 - d) sowie Beisitzerinnen und Beisitzern.

Die Mitglieder des Kreisvorstands werden von der Kreismitgliederversammlung gewählt. Die Zahl der Mitglieder des Kreisvorstandes ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Buchstabe f dieser Satzung. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Folgendes geregelt wird:

- a) die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands,
- b) die Zuständigkeiten für Öffentlichkeitsarbeit, Organisation und Mitgliederbetreuung,
- c) die Ladungsfristen und Abläufe von Vorstandssitzungen,
- d) sowie weitere Bestimmungen zur Arbeitsweise des Vorstands.

- (2) Darüber hinaus gehören gemäß § 11 Abs. 2 des Parteiengesetzes (PartG) folgende kooptierte Mitglieder kraft Satzung mit Stimmrecht dem Kreisvorstand an, sofern sie dem Kreisverband Salzgitter angehören:
- a. ein Mitglied des Deutschen Bundestages,
 - b. ein Mitglied des Niedersächsischen Landtages
 - c. und ein Mitglied der Ratsfraktion der Partei im Rat der Stadt Salzgitter.

Die Ratsfraktion im Rat der Stadt Salzgitter bestimmt mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte jene Person, die kooptiert wird; stimmberechtigt sind ausschließlich die

Mitglieder der Fraktion, die der Partei angehören. Besteht keine Ratsfraktion, kann ein einzelnes Ratsmitglied der Partei, das dem Kreisverband angehört, als kooptiertes Mitglied kraft Satzung mit Stimmrecht berufen werden.

Gibt es mehrere Mitglieder des Deutschen Bundestags oder des Niedersächsischen Landtags, die dem Kreisverband angehören, so gehört jeweils die Person dem Kreisvorstand an, die das höhere Listen- oder Direktmandat innehat.

- (3) Die kooptierten Mitglieder berichten dem Kreisvorstand regelmäßig über ihre jeweilige parlamentarische oder kommunalpolitische Arbeit. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich im Übrigen aus den Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Bei der Festlegung der Größe des Kreisvorstandes gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe f ist sicherzustellen, dass die Zahl der kooptierten Mitglieder nach Absatz 2 $\frac{1}{5}$ der Gesamtzahl des Kreisvorstandes nicht überschreitet (§ 11 Abs. 2 PartG).

§ 5 – DIE AUFGABEN DES KREISVORSTANDS

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband.
 - a. Er führt die Geschäfte nach Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung, sowie der übergeordneten Organe.
 - b. Er bereitet die Kreismitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus.
 - c. Er vertritt den Kreisverband nach außen und ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit.
 - d. Er wirkt darauf hin, dass die Ortsverbände für ihre Arbeit aus dem Haushalt ausgestattet werden.

§ 5a – DIE FINANZPLANUNG, RECHENSCHAFTSLEGUNG UND RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Für die Rechenschaftslegung der Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes ist der Kreisvorstand verantwortlich. Dieser hat jährlich, unter Einhaltung der Gesetze und der Bundes- wie der Landessatzung, einen Rechenschaftsbericht zu verfassen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (2) Der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister obliegt die Aufsicht über alle Finanz- und vermögenspolitischen Entscheidungen. Finanzwirksame Beschlüsse des Kreisvorstandes kann sie bzw. er mit einem Veto blockieren, das entweder mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder oder durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgehoben werden kann.
- (3) Der Kreisverband führt einen Jahreshaushalt. Dieser wird für jedes Rechnungsjahr erstellt. Ein Rechnungsjahr entspricht einem Kalenderjahr.
- (4) Der Jahreshaushalt wird von der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister vorbereitet und nach Beratung im Kreisvorstand der Kreismitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt.

- (5) Die zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen im Prüfungszeitraum nicht Mitglied des Kreisvorstands gewesen sein. Sie prüfen die Finanztätigkeit des Kreisvorstands, sowie dessen Umgang mit dem Parteivermögen, worüber sie der Kreismitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 6 – DIE ORTSVERBÄNDE UND BASISGRUPPEN

- (1) Ein Ortsverband kann gegründet werden, wenn sich mindestens fünf Parteimitglieder zusammenschließen.
- (2) Die Untergliederungen führen den Namen „Die Linke“ mit der Hinzufügung des, von ihnen gewählten, ortsbezogenen Namens. In aller Regel ist dies der Name der Gebietskörperschaft, über die sich die Gliederung erstreckt.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich einer Untergliederung des Kreisverbands sollte sich mit den entsprechenden Grenzen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden decken.
- (4) Untergliederungen entscheiden in eigener Zuständigkeit nur über die Angelegenheiten, die in ihrem räumlichen Geltungsbereich fallen, sofern diese Satzung nichts anderes festlegt. Sie sind in allen Angelegenheiten, die durch die Organe des Kreisverbands entschieden werden, angemessen in den Beratungs- und Entscheidungsprozess einzubinden.
- (5) Untergliederungen haben nicht das Recht auf eine eigenständige Kassenführung. Ihnen sind im Rahmen des Kreishaushalts angemessene Mittel für ihre politische Arbeit zur Verfügung zu stellen.
- (6) Wenn Untergliederungen in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzungen oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (7) Die Organe der Untergliederung sind mindestens die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Untergliederungen können weitere Organe in ihrer Satzung bestimmen.
- (8) Untergliederungen geben sich eine Satzung, sowie eine Geschäftsordnung für ihre Organe. Bis dahin gelten diese Satzung und die Geschäftsordnungen des Kreisverbands.

§ 7 – DER MITGLIEDERENTSCHIED (URABSTIMMUNG)

- (1) Zu allen politischen Fragen im Kreisverband kann eine Urabstimmung durchgeführt werden.

§ 8 – DIE PROTOKOLLE UND DIE BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Zu allen Sitzungen der Organe des Kreisverbands ist mindestens ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das alle Parteimitglieder einsehen und für eigene Zwecke vervielfältigen dürfen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht im Wege stehen oder das betreffende Organ mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nichts anderes beschließt. Parteimitglieder und Gäste können verlangen, dass das Protokoll persönliche Erklärungen im Wortlaut enthält.
- (2) Die Organe des Kreisverbands sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und sofern zumindest drei stimmberechtigte Personen anwesend sind.

§ 9 – DIE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Kreismitgliederversammlung der Partei Die Linke Salzgitter am 05.07.2008 in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen werden mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gilt die Satzung des Landesverbands. Enthält sie ebenfalls dazu keine Regelungen, gilt die Satzung des Bundesverbands.